

Schweizerisches Bundesblatt.

34. Jahrgang. I.

Nr. 12.

18. März 1882.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über die Revision
des Bundesgesetzes von 1867, betreffend die Unter-
haltung des Linthwerkes*).

(Vom 14. März 1882.)

Tit.

Die eidgenössische Linthkommission hat unterm 5./15. Dezember 1881 uns zuhänden der Bundesversammlung Bericht und Antrag über eine Revision des Bundesgesetzes betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes von 1867 eingereicht. Demselben sind Bericht und Kostenvoranschlag des Linthingenieurs und der Bericht einer Subkommission beigelegt.

Die Eingabe bezweckt erstlich und hauptsächlich die Abänderung des Art. 6 des genannten Gesetzes im Sinne der Erhöhung der Linthauflage, um damit die Mittel für nöthig befundene Vollendungsarbeiten an den Linthwerken zu erlangen. Daneben wird auch noch die Aufnahme einer Bestimmung betreffend Besorgung des Einzugs der Linthbeiträge durch die betreffenden Gemeindebehörden beantragt.

Die Linthkommission motivirt die fragliche Maßregel in Folgendem:

„Um der pflichtigen Obsorge für die Erhaltung und gehörige Vollendung des Linthwerkes gerecht zu werden, sehen wir uns genöthigt, an Sie, Tit., mit dem Gesuche zu gelangen, die geeigneten

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band IX, Seite 208.

Schritte anzubahnen, um mittelst einer partiellen Revision des Bundesgesetzes betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes, vom 6. Christmonat 1867, die Einnahmen der Linthunternehmung den Bedürfnissen entsprechend zu erhöhen.

„Wir beehren uns zur Begründung dieses Gesuches Folgendes anzuführen:

„Während die Gewässerkorrekturen der Neuzeit im Laufe weniger Jahre ohne Rücksicht auf die Kosten fix und fertig erstellt werden, so daß sie später nur noch unterhalten zu werden brauchen, ist man, seit dem Jahr 1807 bis auf heutige Zeit, bei der Linthkorrektur stets mit der größten Sparsamkeit vorgegangen und hat der wohlfeilern Wasserkraft Manches überlassen, was anderswo Menschenhände ausführen, wie z. B. die Vertiefung und Ausgleichung des Flußlaufes. So lange solche im langsamen naturgemäßen Gange wirksam war, konnte an der Linth von regelmäßigen Steinwuhrsicherungen kaum die Rede sein, und man behelf sich mit Faschinen- und Steinsporrenbauten, um der Naturkraft beizustehen, sowie mit Durchschörrung von Abrinnen, wo die Kiesbänke zu fest gelagert erschienen.

„Hans Konrad Escher von der Linth (1807—1823) hatte seine größte Lebensaufgabe erfüllt mit Oeffnung der neuen Kanäle bis unter Grynau; die Sicherstellung seines Werkes blieb der Zukunft vorbehalten. Geregelte Uferverwahrungen waren, ausgenommen in der ohern Hälfte des Molliserkanals, nicht vorhanden, und zahlreiche Sporren sollten einer weitem Vertiefung der Flußläufe und einem künftigen Normalzustand Vorschub leisten.

„Nach Eschers Tode bis 1842 beschränkte man sich auf Unterhalt und Verbesserung der dem Wasserandrang sehr ausge-setzten Sporrenköpfe, auf Reparaturen von Dammbrüchen und anderer Uebelstände. Anno 1843 wurde die Verlängerung des Escherkanals unter La Nicca begonnen, und nach Anstellung eines ständigen Ingenieurs allmähig immer mehr Arbeiten für den rationellen Ausbau des Linthwerkes zur Durchführung gebracht; freilich nur innerhalb der bescheidenen ökonomischen Kräfte der Linthunternehmung.

„Immerhin ist seither der Mollis-Escherkanal so ausgebaut worden, daß die höchsten bekannten Hochwasser sicher durchgeleitet werden können; der Wallensee ist bis auf 5,4 m. gesenkt, der Linthkanal unter Grynau bis zum Zürichsee verlängert, und ansehnliche Hinterwasserkorrekturen sind durchgeführt u. s. w. Dennoch bleiben große Arbeiten zu leisten übrig, um auch dem

Linthkanal, nachdem eine hinreichende Senkung und Ausgleichung seines Flußlaufes stattgefunden hat, ähnliche Sicherheit der Ufer und gegen Ausbrüche zu verschaffen, deren sich der Escherkanal erfreut.

„Schon wiederholt haben wir in den jüngsten Jahresberichten über das Linthunternehmen angedeutet, daß die regelmäßigen Jahreseinnahmen von höchstens 2.085 Rappen per Are des Linthperimeters (75 Rappen per Juchart) laut Art. 6 des erwähnten Bundesgesetzes nicht ausreichen für die zur vollen Sicherung des Landes erforderlichen Arbeiten.

„Der Art. 6 fügt allerdings dem regulirten Steuersatz von 75 Rappen pro Juchart die Worte bei „außerordentliche Fälle vorbehalten“, und man könnte daraus ableiten, eine Gesetzesänderung sei nicht nöthig, indem die Anwendung dieses Passus der Behörde genügende Ermächtigung zu Steuererhöhungen gebe. Eine nur geringe und einmalige Steuererhöhung aus diesem Grunde (vide Jahresbericht pro 1879, Titel „allgemeine Linthsteuer“) hat indessen sofort Reklamationen der Steuerpflichtigen hervorgerufen. Jene ausnahmsweisen Fälle müssen auf Dinge wie „Hochwasser und Linthausbrüche“ bezogen werden, welche sofortige Hülfe und Arbeit gegen alle Voraussicht des Budget verlangen, aus Grund spezieller ungünstiger Naturereignisse eines Jahres, nicht aber können sie auf eine klar vorausgesehene, eine lange Reihe von Jahren beanspruchende, regelmäßige Arbeit bezogen werden, welche das Linthwerk einer vollen Sicherheit und einem regelrechten technischen Zustand zuführen soll.

„Um eine Arbeit letzterer Art handelt es sich aber hier. Die Behörde will deßhalb die Steuerpflichtigen nicht mit Anwendung künstlicher, sehr contestirbarer Interpretation des bestehenden Gesetzes zur Mehrleistung zwingen, sondern auf Grundlage einer bestimmt und klar ausgesprochenen Sachlage und einer auf diese Sachlage basirten neuen Gesetzesvorschrift.

„Um über diese ganze Angelegenheit und deren Tragweite in technischer und finanzieller Richtung Klarheit zu erlangen und die zweckdienlichen Schritte mit der nöthigen Umsicht anordnen zu können, haben wir zunächst unsern Linthingenieur beauftragt, eine Vorlage über alle nothwendigen Vollendungsbauten und deren Kosten auszuarbeiten und sammt Gutachten und Anträgen über die Aufbringung der voraussichtlich nicht kleinen und die Mittel unserer Unternehmung überschreitenden Ausgaben uns zu unterbreiten.

„Mit Abgabe des Berichtes und der Vorlage entledigte sich der Linthingenieur am 31. März dieses Jahres des gewordenen Auftrages. Der Bericht stellte die Kosten aller Vollendungs- und Verbesserungsarbeiten auf den Betrag einer Million Franken und beantragte, unter Würdigung der Mittel unserer Unternehmung, eine Erhöhung des Maximums der Linthanlage von 2.085 Rappen auf 5 Rappen pro Are und per Jahr.

„Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes haben wir nicht unterlassen, womöglich die Vorlage und das Gutachten des Linthingenieurs, als auch insbesondere die finanzielle Frage, in allen Richtungen durch eine Subkommission unserer Behörde prüfen zu lassen. Das Resultat dieser Untersuchung ist in dem Berichte der Subkommission vom 5. Juli d. J. unserer Berathung unterbreitet worden. Was die nothwendig erforderlichen Mittel anbelangt, so gelangte die Untersuchungskommission zu dem Resultat, daß, in Folge Verweisung einer Reihe von Arbeiten in die Rubrik des Unterhaltes und vorgeschlagener Preisreduktion, der vom Linthingenieur auf Fr. 1,000,000 bezifferte Bedarf sich auf Fr. 800,000 reduzieren lasse, im Uebrigen aber die Nothwendigkeit dieser Ausgabe und die vorgeschlagenen Mittel zur Tilgung derselben bebestätigt, beziehungsweise zur Ausführung empfohlen werden müssen.

„In unserer Sizung vom 5. Juli d. J. haben wir das Referat der Subkommission entgegengenommen und in voller Uebereinstimmung mit demselben beschlossen, mit dem gegenwärtigen Gesuche um entsprechende Revision des mehrerwähnten Bundesgesetzes an Ihre hohe Behörde zu gelangen.

„Wir erlauben uns, die erwähnten Berichte des Linthingenieurs vom 31. März d. J. und das Gutachten unserer Subkommission vom 5. Juli d. J. in Abschrift beizulegen und auf den, die ganze Angelegenheit ziemlich erschöpfenden Inhalt derselben hiemit ausdrücklich zu verweisen.

„Wir haben im Hinblick auf diese Beilagen unserm Gesuche, das wir am Fuße unserer Eingabe näher präzisiren wollen, in Kürze nur noch Folgendes beizufügen:

„Unter den Arbeiten, welche für den Ausbau des Linthwerkes vorgesehen sind, müssen, neben der Versicherung der dem Abbruche ausgesetzten Dammböschungen und dem Umbau der Sporrenanlagen im Linthkanal, ganz besonders und vor Allem aus hervorgehoben werden: Die Erhöhung und Verstärkung des linkseitigen Dammes an dem untern Linthkanal auf diejenigen Dimensionen, welche nach technischer Berechnung dem Gebiete links der Linth

die gleiche Gewähr bieten für die Sicherheit, wie solche für das rechtseitig befindliche Gebiet bereits vorhanden ist.

„Wir glauben moralisch und rechtlich verpflichtet zu sein, der betreffenden Landesgegend diese Sicherheit verschaffen zu müssen, und es haben die Bewohner des untern Linthgebietes das Recht, für ihren Grundbesitz, sofern solches möglich ist, den gleichen Schutz zu fordern, der dem Gelände am Escherkanal und an dem obern Theile des Linthkanals schon längst verschafft worden ist. Wir glauben fernerhin, daß die betreffenden Gegenden auch erwarten dürfen, daß der nöthige und mögliche Schutz denselben auch in thunlichst kurzer Frist erstellt und nicht auf Generationen hinaus verschoben werde. Anderseits möchten wir hinwieder die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, nach geschehener Erkenntniß der Lage der Dinge die erforderlichen Schritte zur Abhülfe zu unterlassen.

„Die eidg. Linthkommission sieht sich daher pflichtig und gezwungen, den noch mangelnden Sicherheitsgrad des Linthwerkes für alle Linthgegenden mit allem Nachdruck herbeizuführen.

„Daß solches ohne Erhöhung der Einnahmen nicht möglich ist, geht aus den in den Beilagen enthaltenen Auseinandersetzungen über unsere Finanzlage stattsam und, wie wir glauben, überzeugend hervor. Wir finden kein Mittel, diese Erhöhung zu bewerkstelligen, als eben mittelst Erhöhung des Maximums der Beiträge auf 5 Rappen pro Are und per Jahr, und wir tragen um so weniger Bedenken, diese Erhöhung vorzuschlagen und ohne Zaudern, für den Fall der Bestätigung unseres Vorschlages, während einer Reihe von Jahren und bis die dringlichsten Arbeiten erledigt sind, durchzuführen, weil der erhöhte Beitrag immerhin noch eine kleine und den Grundbesitz nur ganz unerheblich belästigende Ausgabe sein wird.

„Anläßlich der zu beantragenden Revision des Bundesgesetzes betreffend den Unterhalt des Linthwerkes, ersuchen wir noch, in einer andern Richtung eine kleine Verbesserung anzubringen.

„Der Einzug der Linthanlage würde sich nämlich, sowohl für die Grundbesitzer als auch für unsere Administration, viel einfacher und bequemer gestalten, wenn derselbe den ohnehin mit Steuereinzug aller Art betrauten gesetzlichen Gemeindebehörden überbunden werden könnte. In einigen der beim Linthunternehmen beteiligten Kantone kann diese Maßnahme zwar ohne Weiteres angeordnet werden, in andern Kantonen aber haben sich Anstände ergeben, und es ist die Frage entstanden, ob unsere Behörde, in Anwendung von Art. 7 des mehrerwähnten Bundesgesetzes, kompetent

sei, über die Gemeindebehörden im berührten Sinne zu disponiren. Um Anstände zu vermeiden und bei dem Umstande, daß vielfach Grundbesitzer linthpflichtige Grundstücke in verschiedenen Gemeinden haben, und um ein einheitliches und praktisches Verfahren Platz greifen zu lassen, schlagen wir in diesem Sinne noch eine Neuerung vor, deren unten in unserm Antrage enthaltenen Wortlaute wir nichts mehr beizufügen haben.“

Den genannten Beilagen zum Berichte der Linthkommission ist folgendes Resume des Kostenvoranschlages in runden Zahlen zu entnehmen:

Escher-Kanal.

Restirender Umbau alter, zerfallener Steinwuhre, 3000 m. à Fr. 25 =	Fr.	75,000
Rückständiger Steinbesatz über Wuhrkronen, 6000 m ² à Fr. 3 =	„	18,000
Rückständige Dammverstärkung etc., 2000 m ³ à Fr. 2 =	„	4,000
Steinversicherungen am Ableitungskanal, 7000 m ² à Fr. 3 =	„	21,000
Eine Brücke über die Linth und zwei über den Ableitungskanal	„	12,000
	Fr.	130,000

Linth-Kanal.

Reinigungen der Sohle im Interesse der Schiff- fahrt	Fr.	10,000
Erstellung von Steinwuhren am Niederwasserprofil in 30,000 m. Länge à Fr. 16 =	„	480,000
Auffüllung der Dammplätze, 125,000 m ³ à Fr. 1 =	„	125,000
Benknerdammerrhöhung, 40,000 m ³ à Fr. 1.60 =	„	64,000
Bodenerwerb zu obigen Erdarbeiten, 82,500 m ² à Fr. 0.5 =	„	41,250
Kanalvollendung rechtsseitig unter Grynau	„	75,000
	Fr.	795,250
Unvorhergesehenes und zur Abrundung	„	74,750
Total aller Neubauten	Fr.	1,000,000

Die von der Subkommission vorgenommene Reduktion dieses Totals auf Fr. 800,000 ergab sich durch Abzug erstlich des gewöhnlichen Unterhaltes und dann einiger erst für eine fernere Zukunft in Betracht kommender Arbeiten. Auch fand die Kommission, daß für die Vollendung der Korrektion unterhalb Grynau in erster Linie die dafür aus dem Linthfond bewilligte und noch nicht erschöpfte Summe von Fr. 150,000 zu benutzen sei.

Ueber die finanziellen Verhältnisse entnehmen wir dem Berichte derselben Folgendes:

Die regelmäßigen jährlichen Einnahmen der Linthunternehmung beziffern sich in runder Summe auf

Kapital- und Pachtzinse . . .	Fr. 24,000
Linthzollentschädigung . . .	„ 15,000
Verschiedenes . . .	„ 2,000

Fr. 41,000

Für den Fall, daß diese ordentlichen Einnahmen nicht ausreichen, kann die Linthkommission laut besagtem Art. 6 des Gesetzes von 1867 auf sämtliche verpflichtete Liegenschaften einen Beitrag umlegen. Dieser soll in der Regel, außerordentliche Fälle vorbehalten, jährlich den Betrag von 75 Rappen per Juchart nicht übersteigen, und so lange der Linthfond nicht auf Fr. 400,000 angestiegen ist, wenigstens 20 Rappen per Juchart betragen. Auf die Are berechnet, beträgt dieses Minimum 0.55 Rappen und das Maximum 2.085 Rappen.

Indem nun der in Betracht kommende Boden 455,000 Aren mißt, ergibt die jezige maximale Auflage rund Fr. 9000 und steigt damit die Jahreseinnahme auf . . . Fr. 50,000

Hievon ab für Verwaltung und allgemeine Auslagen . . . Fr. 14,000
und für gewöhnlichen Unterhalt . . . „ 20,000

„ 34,000

bleiben Fr. 16,000

als für den Ausbau der Linthkanäle jährlich verfügbare Summe.

Daraus würde sich gegenüber dem Voranschlag von Fr. 800,000 eine Bauzeit von 50 Jahren ergeben.

Dagegen berechnen sich die für den Ausbau disponible Summe und die Bauzeit bei einer Auflage

von 3 Rappen auf Fr. 20,500 und 39 Jahre

„ 4	„	„	25,100	„	31	„
„ 5	„	„	29,600	„	26	„

und die Linthkommission erachtet diese letzte Periode hinreichend lang, um als Beweis dafür zu dienen, daß das Maximum von 5 Rappen per Are nicht zu hoch gegriffen sei. Dabei wird auch darauf hingewiesen, daß seit Festsetzung der zu revidirenden Ansätze der Geldwerth gesunken und der Bodenwerth gestiegen sei. Der Ertrag des Bodens sei in solchem Maße gestiegen, daß gegenwärtig eine größere Auflage leichter prästirt werde, als früher die kleinen, zumal 5 Rappen per Are überhaupt nicht eine irgend drückende Last bilden.

Bezüglich der geschichtlichen Entwicklung dieser Angelegenheit und der daraus sich ergebenden rechtlichen Gesichtspunkte verweisen wir auf die Botschaft zu dem Geseze von 1867 (Bundesblatt 1867, Bd. II, S. 248). Aus derselben ist ersichtlich, daß die daherigen Anschauungsweisen im Laufe der Zeit in verschiedener Beziehung Wandlungen erfahren haben. Es war dies in technischer Beziehung der Fall, indem man zu einer Zeit, wo die Korrektion zwar sozusagen im Rohbau, aber noch nicht in der für ihren Bestand nöthigen Ausstattung ausgeführt war, dieselbe als vollendet betrachtete, während die Erfahrung nachher die Unrichtigkeit dieser Ansicht herausstellte. Dann fand man es laut der von der Tagsatzung im Jahre 1812 beschlossenen „Eidgenössischen Verordnung über die Polizeiaufsicht und die Unterhaltung der Linthkanäle“ angemessen, letztere streckenweise auf die einzelnen Genossamen zu vertheilen, während sich dann zeigte, daß dies mit einem gehörigen Unterhalte unverträglich sei. Diesen Erfahrungen gemäß bildete dann auch die Einheit des Linthwerkes und damit die Sicherung seiner Erhaltung den Grundgedanken der ganzen durch das Gesez von 1867 herbeigeführten Reform.

Es könnte vielleicht fraglich erscheinen, ob auf das Gesez betreffend den Unterhalt des Linthwerkes die in Rede stehende, auf den Ausbau desselben bezügliche Maßregel sich begründen lasse. In Wirklichkeit werden aber in Art. 5 dieses Gesezes zum Unterhalt auch die Arbeiten gezählt, deren Ausführung gegenwärtig beantragt wird, wie z. B. die Erstellung solider Steinwuhre.

Wir würden es angezeigt erachtet haben, über den Antrag der Linthkommission, namentlich auch wegen besagter Inanspruchnahme der Behörden der Territorialgemeinden zum Einzuge der Linthbeiträge, die Vernehmlassung der Kantonsregierungen einzuholen, wenn diese nicht in der Linthkommission selbst vertreten wären.

Unter solchen Umständen haben wir davon abgesehen und beehren uns, hier nachfolgend den Beschlußentwurf, wie er von

der Linthkommission eingereicht worden ist, den h. eidgenössischen Räten zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 14. März 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

**Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom
6. Dezember 1867 über die Unterhaltung des
Linthwerkes.**



Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
14. März 1882,

beschließt:

Art. 1. Der Maximalbetrag der Linthanlage, welcher im Art. 6 des im Ingreß erwähnten Bundesgesetzes auf 75 Rappen per Juchart angesetzt worden ist, beträgt von nun an 5 Rappen per Are und der im gleichen Artikel auf 20 Rappen per Juchart angesetzt gewesene Minimalbetrag der Linthanlage künftighin 1 Rappen per Are. Im Uebrigen bleibt der citirte Art. 6 unverändert.

Art. 2. Die Linthkommission ist befugt, gegen eine von derselben festzusetzende angemessene Entschädigung den Einzug der Linthbeiträge den Gemeindebehörden des Linthgebietes zu überbinden.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt, weil nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für die Eisenbahn Langenthal-Wauwyl.

(Vom 3. März 1882.)

Tit.

In der am 23. September 1873 erteilten Konzession für eine Eisenbahn von Langenthal nach Wauwyl sind die Fristen

- a. für Vorlage der technischen und finanziellen Ausweise auf den 23. März 1874,
- b. für den Beginn der Erdarbeiten auf den 31. Juli 1874 und
- c. für die Eröffnung der Bahn auf den 31. März 1879 angesetzt worden.

Der Finanzausweis, den die Centralbahngesellschaft, als Inhaberin der Konzession, über einen Baukostenbetrag von Fr. 8,293,000 vorlegte, wurde vom Bundesrathe am 21. August 1874 unter gewissen Ausstellungen und Vorbehalten als genügend anerkannt. Die Bauvorlagen sind am 13. November 1874 für das erste Bau-loos (Tunnel zwischen Altbüren und Eberseken) genehmigt worden, und es wurde auch mit den Arbeiten an diesem Tunnel begonnen, bis im Oktober 1875 der Verwaltungsrath beschloß, den Bau zu unterbrechen, weil bei gleichmäßiger Fortsetzung der Arbeiten der Vollendungstermin ohne Nutzen antizipirt würde, da die Bahn ihre Bedeutung für den Verkehr erst mit der Eröffnung der Gotthardbahn erhalten werde. Am 29. September 1876 und 6. Oktober gl. J. folgte dann das Gesuch der Centralbahn um Fristerstreckung für die

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung über die Revision des Bundesgesetzes von 1867, betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes*). (Vom 14. März 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1882
Date	
Data	
Seite	441-451
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 411

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.